

## Artikel 42

# Bund

- <sup>1</sup> Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen durch die Kantone aus. Er kann den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen.
- <sup>2</sup> Dem Bund obliegen ferner die Vollzugsmassnahmen, für die ihn das Gesetz ausdrücklich als zuständig erklärt, so wie der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen in den Betrieben des Bundes im Sinne von Artikel 2 Absatz 2.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben des Bundes im Sinne der Absätze 1 und 2 obliegen dem Bundesamt, soweit sie nicht dem Bundesrat oder dem Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vorbehalten bleiben.
- <sup>4</sup> Für die Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Bundesamt die Eidgenössischen Arbeitsinspektorate und der Arbeitsärztliche Dienst zur Verfügung. Es kann ferner besondere Fachinspektorate oder Sachverständige heranziehen.

## Absatz 1

Bund und Kantone teilen sich in der Durchführung des ArG. Während die Kantone für den eigentlichen Vollzug verantwortlich sind (vgl. Art. 41 ArG), obliegen dem Bund in erster Linie Aufgaben im Bereich der Oberaufsicht.

Die Verordnung 1 zum ArG schafft unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Organisation und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes. In diesem Zusammenhang haben das SECO und die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden des ArG gemeinsam ein Konzept für ihre künftige Zusammenarbeit erarbeitet. Im Vordergrund steht eine möglichst klare Trennung zwischen Vollzug und Aufsicht. Der Vollzug soll im Wesentlichen bei den Kantonen liegen, während sich der Bund auf die Oberaufsicht und die zentralen Steuerungsaufgaben konzentriert. Vergleiche dazu den Kommentar zu Artikel 75 ArGV 1.

In Ausübung seiner Oberaufsicht ist der Bund befugt, den kantonalen Vollzugsbehörden verbindliche Weisungen zu erteilen. Solche Weisungen zielen im Wesentlichen darauf ab, eine gesamtschweizerisch einheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen.

## Absatz 2

Die strikte Trennung von Vollzug und Oberaufsicht wird in einigen Bereichen durchbrochen. So weist das ArG dem Bund neben der Oberaufsicht auch gewisse direkte Vollzugsaufgaben zu. So ist der Bund insbesondere direkt zuständig für die Erteilung der Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Arbeitseinsätze sowie für den Vollzug des Gesetzes in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes. Dem Bund obliegen Vollzugsaufgaben allerdings nur, sofern und soweit das ArG dies ausdrücklich vorsieht. In allen anderen Fällen sind jeweils immer die Kantone zuständig.

## Absatz 3

Die Aufsichts- und Vollzugsaufgaben des Bundes werden vom SECO wahrgenommen. Zum Aufgabenbereich des SECO gehören u. a. die Oberaufsicht über den Gesetzesvollzug, der Vollzug des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen in den dem Arbeitsgesetz unterstellten Bundesbetrieben, die Erteilung von Weisungen an die kantonalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden über die Anwendung des Gesetzes sowie der Erlass aller Einzelverfügungen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

## Absatz 4

Innerhalb des SECO ist der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen die Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz. Ihm obliegen, nebst arbeitsrechtlichen Aufgaben, die eigentlichen Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes nach Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen 1 bis 5 sowie der Arbeitssicherheit nach UVGMUV. Zu den Kernaufgaben des Leis-

tungsbereichs gehört auch die Erteilung der Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Arbeitseinsätze.

Die in Absatz 4 erwähnten Bundesstellen sind Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen des SECO. Die Aufgaben des im Gesetz erwähnten Arbeitsärztlichen Dienstes werden im Ressort «Grundlagen Arbeit und Gesundheit» wahrgenommen.

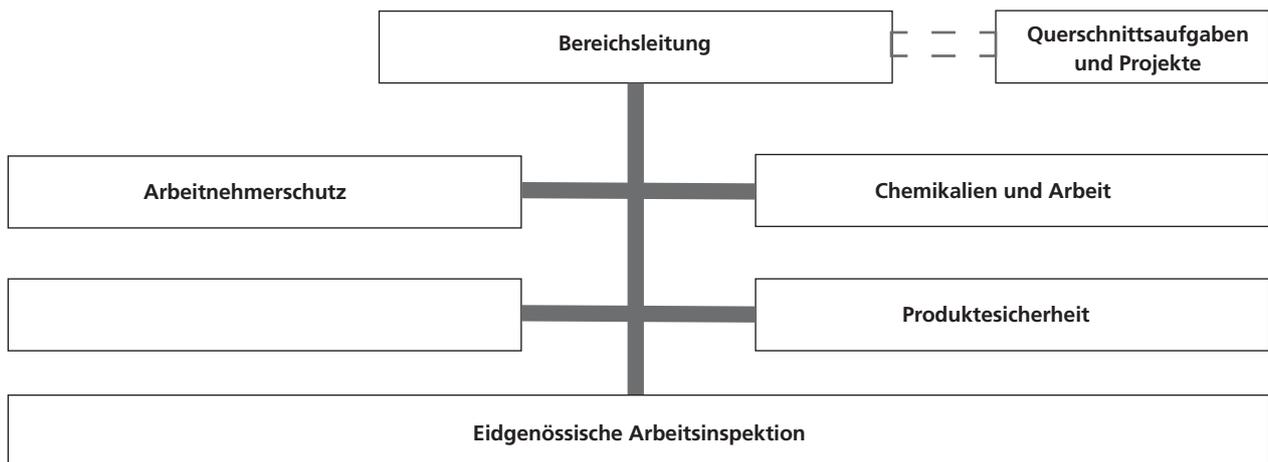


Abbildung 042-1: Organigramm des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen